

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2011/9/6 2009/05/0246

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2011

## Index

L37129 Benützungsabgabe Gebrauchsabgabe Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §2 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

1. AVG § 45 heute

2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 46 heute

2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## Rechtssatz

Es ist zwar möglich, interne sachverständige Zusammenstellungen über Erkenntnisse und Erfahrungen (hier: das Wiener Werbeanlagenkonzept 2008) bei einer Beurteilung nach § 2 Abs. 2 Wr GebrauchsabgabeG 1966 heranzuziehen. Dies entbindet aber nicht davon, im Einzelfall ausführlich auf den jeweiligen Standort einzugehen. Außerdem bleibt die Behörde bei ihrer Entscheidung darüber hinaus verpflichtet, die Schlüssigkeit des Wiener Werbeanlagenkonzeptes 2008, soweit dieses jeweils entscheidungsrelevant sein soll, zu prüfen. Nur dann, wenn sich dieses als nachvollziehbar und schlüssig erweist, kann es in die Beurteilung einfließen. Es ist zwar möglich, interne sachverständige Zusammenstellungen über Erkenntnisse und Erfahrungen (hier: das Wiener Werbeanlagenkonzept 2008) bei einer Beurteilung nach Paragraph 2, Absatz 2, Wr GebrauchsabgabeG 1966 heranzuziehen. Dies entbindet aber nicht davon, im Einzelfall ausführlich auf den jeweiligen Standort einzugehen. Außerdem bleibt die Behörde bei ihrer Entscheidung darüber hinaus verpflichtet, die Schlüssigkeit des Wiener Werbeanlagenkonzeptes 2008, soweit dieses jeweils entscheidungsrelevant sein soll, zu prüfen. Nur dann, wenn sich dieses als nachvollziehbar und schlüssig erweist, kann es in die Beurteilung einfließen.

## Schlagworte

Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Beweismittel Sachverständigengutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009050246.X01

## Im RIS seit

04.10.2011

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)